

BAKOM

17. JULI 2006

Proc. No.	
TC	
PO	
FTV	
IR	
TC	X gej
AF	
FM	

BAKOM  
z. H. von Herrn Peter Fischer  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

Bern, 13. Juli 2006

## Stellungnahme zur neuen Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur neuen Verordnung über Fernmeldedienste abzugeben, danken wir Ihnen bestens. Als Schlichtungsstelle der Telekom-Branche, welche zurzeit auf freiwilliger Basis von den Anbietern Swisscom, Orange, cablecom und sunrise getragen wird, gehen wir im folgenden lediglich auf das sechste Kapitel der Verordnung ein, welche sich dem Thema Schlichtungsstelle widmet.

Ombudscom begrüsst die gesetzliche Verankerung einer Schlichtungsstelle für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten. Die Artikel 41 bis 48 der neuen Verordnung widerspiegeln im Wesentlichen die Vorschriften im Schlichtungsreglement der heutigen ombudscom und die Erfahrungen aus über einem Jahr Tätigkeit. Ombudscom befürwortet die Regelungen in der revidierten Verordnung über Fernmeldedienste.

Detailliert Stellung nehmen wollen wir lediglich zu zwei Bestimmungen:

- 1) Artikel 44 Abs. 2 FDV, wonach das Schlichtungsverfahren ruht, solange ein Gericht oder Schiedsgericht mit der Streitsache befasst ist, die Gegenstand des Schlichtungsbegehrens ist. Ombudscom ist der Ansicht, dass bei Hängigkeit eines Streitfalles vor Gericht oder einer anderen Behörde die Schlichtungsstelle gar nicht auf den entsprechenden Fall eintreten sollte. Damit wird verhindert, dass Kundinnen oder Kunden mehrere Verfahren gleichzeitig gegen die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten einleiten. Die Nichtannahme von solchen Fällen durch die Schlichtungsstelle hat zudem den Vorteil, dass sie nicht etliche Verfahren ruhen lassen muss, solange ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Selbstverständlich ist es dem Kunden jederzeit wieder möglich, nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens den Fall der Schlichtungsstelle zur Streitschlichtung zu unterbreiten. In diesem Sinne schlagen wir die folgende Neuformulierung von Artikel 44 Abs. 2 FDV vor: **"Die Schlichtungsstelle tritt nicht auf eine Streitsache ein, wenn ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine andere Behörde mit der Streitsache befasst ist, die Gegenstand des Schlichtungsbegehrens ist. Wird während einem hängigen Schlichtungsverfahren ein Gericht, Schiedsgericht oder eine andere**

**Behörde mit der Behandlung der gleichen Streitsache betraut, so kann die Schlichtungsstelle das Verfahren abschreiben."**

- 2) Artikel 43 Abs. 5 FDV, wonach das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsentscheid oder einem Gerichtsurteil oder Schiedsspruch. Der Begriff „Schlichtungsentscheid“ könnte beim Publikum falsche Erwartungen wecken in dem Sinne, dass die Schlichtungsstelle einem Schiedsgericht gleichgestellt wird. Wir schlagen vor, dass dieser Begriff nicht verwendet wird und stattdessen von **"von den Parteien angenommenen oder abgelehnten Schlichtungsvorschlag"** die Rede sein sollte. Einigen sich die Parteien nicht, so kann die Schlichtungsstelle einen **Schlichtungsvorschlag** unterbreiten. Es obliegt dann den Parteien, diesen anzunehmen oder abzulehnen. In jedem Fall endet das Verfahren mit der Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlags der Schlichtungsstelle.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Carol Franklin  
Ombudsfrau